

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jian Omar und Vasili Franco (GRÜNE)

vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

zum Thema:

Abschiebflug nach Afghanistan – War das Land Berlin beteiligt?

und **Antwort** vom 15. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jian Omar und Vasili Franco (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23417

vom 24. Juli 2025

über Abschiebeflug nach Afghanistan – War das Land Berlin beteiligt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 18. Juli 2025 ist laut Medienberichten ein Abschiebeflug von Leipzig aus gestartet um 81 Menschen nach Afghanistan abzuschicken.

1. Wie viele Personen, die bis zuletzt im Land Berlin gelebt haben, sind nach Kenntnis des Senats im Rahmen dieses Abschiebeflugs abgeschoben worden?
3. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch die Abschiebung entstanden.
4. Ist dem Senat bekannt, wo sich die aus Berlin abgeschobenen Personen aktuell aufhalten? Wenn ja, wo und unter welchen Bedingungen? Wenn nein, warum nicht?
7. Waren von den Betroffenen noch offene gerichtliche Verfahren anhängig (bitte einzeln aufschlüsseln)?
 - a) Welche Rechtsschutzmöglichkeiten waren den Betroffenen möglich und wie lange war der Zeitraum, diese tatsächlich in Anspruch zu nehmen (zwischen Mitteilung der Abschiebung und Betreten des Flughafens)?
 - b) Wurde den Betroffenen die Möglichkeit eines Telefonats eingeräumt, wenn ja wie, wenn nein warum nicht?

Zu 1., 3., 4. sowie 7.:

Aus dem Land Berlin wurden vier Personen im Rahmen der Maßnahme abgeschoben. Sämtlichen von der Maßnahme betroffenen Personen war die Abschiebung angedroht

worden. Somit bestand für diese bzw. deren Rechtsbeistände jederzeit die Möglichkeit um verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO nachzusuchen. Bei einer von vier Personen war gegen das Land Berlin noch ein Verwaltungsstreitverfahren in der Hauptsache anhängig. In diesem Fall lief eine Rechtsmittelfrist, nachdem die Klage gegen Ausweisung durch das Verwaltungsgericht abgewiesen worden war. Die betroffene Person war wie alle von der Maßnahme betroffenen Personen vollziehbar ausreisepflichtig.

Während der Maßnahmen der Polizei Berlin erfolgte kein Gesuch um telefonische Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt an die eingesetzten Polizeidienstkräfte.

Informationen zu den Gesamtkosten der Maßnahme sind dem Senat nicht bekannt.

Über den aktuellen Aufenthaltsort der Personen liegen dem Senat keine Informationen vor. Für eine Verfolgung des weiteren Lebensweges der Personen im Herkunftsland gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Senat ist weder zuständig noch verpflichtet, entsprechende Informationen zu erheben.

2. Wie viele dieser Personen waren wegen welcher Straftaten in welcher Höhe rechtskräftig verurteilt (bitte einzeln aufschlüsseln)? Welche Dauer der Strafhaft wurde jeweils bisher vollzogen (bitte einzeln aufschlüsseln)? Welche Resozialisierungsmaßnahmen wurden während der Haft getroffen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Bei allen Personen lagen rechtskräftige Verurteilungen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen vor. Die Dauer der Freiheitsstrafen lag zwischen mehr als drei und bis zu elf Jahren. Den Verteilungen lagen – teils neben noch anderen Straftaten – Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu Grunde. Sämtliche Personen befanden sich im Zeitpunkt der Maßnahme bereits langjährig in Haft. Der Zeitraum variiert von mehr als drei bis zu knapp sieben Jahren durchgehender Inhaftierungs- bzw. Unterbringungsdauer.

Die während der Haft getroffenen Resozialisierungsmaßnahmen fallen unterschiedlich aus. Teils konnte auf Grund von notwendigen Sicherungsmaßnahmen der Einsatz in Arbeitsbetrieben nur niedrigschwellig erfolgen. Auch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen war teilweise nicht möglich. Je nach Person erfolgten sozialpädagogische Gespräche zur Straftatauseinandersetzung, soziale Kompetenztrainings, die Teilnahme an Suchtgruppen, psychotherapeutische bzw. psychologische Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

5. Wurde dem Senat glaubhaft versichert, dass die Personen in Afghanistan nicht verfolgt, gefoltert oder sogar getötet werden? Wenn ja, wie und durch wen ist die Zusicherung überprüfbar? Wenn nein, wie rechtfertigt der Senat die Abschiebung?
6. Sofern Frage 5 sich auf die Zuständigkeiten des Bundes bezieht, inwiefern hat der Senat derartige Versicherungen vom Bund eingeholt? Hat er sich dafür eingesetzt, dass entsprechende Versicherungen notwendig sind?

Zu 5. und 6.:

Die Entscheidung über einen Schutzstatus, in deren Rahmen auch die in Frage 5 genannten Gefahren geprüft werden sowie über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, erfolgt ausschließlich im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF bewertet die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf der Grundlage vielfältiger Erkenntnisse. Die Entscheidungen werden regelmäßig durch die Verwaltungsgerichte überprüft.

Das Landesamt für Einwanderung und somit der Senat sind an die Entscheidungen des BAMF gebunden (vgl. u. a. § 42 S. 1 AsylG). Für eine Einholung von Zusicherungen durch den Senat besteht kein Spielraum.

Die Ausreisepflicht ist eine gesetzliche Folge des in allen Fällen in Asylverfahren festgestellten, nicht bestehenden Aufenthaltsrechts und der Zumutbarkeit der Rückkehr.

Berlin, den 15. August 2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport